

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1988

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 11. März 1988

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
1. 2. 88	Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über die Verbindlicherklärung des Fachlichen Entwicklungsplans »Kraftwerksstandorte«. . . . .	89
28. 1. 88	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung . . . . .	90
28. 1. 88	Verordnung des Finanzministeriums über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen (Grundamtsbezeichnungs-Verordnung – GrbezVO) . . . . .	90
29. 1. 88	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Sparkassenanlageverordnung. . . . .	92
2. 2. 88	Verordnung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern . . . . .	94
19. 2. 88	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz-Zuständigkeits-Verordnung – StrSchZuVO). . . . .	95
22. 2. 88	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemGZuVO) . . . . .	95
16. 12. 87	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Tiefenbronner Seewiesen« . . . . .	96
25. 1. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf der Gemarkung Aalen . . . . .	97
1. 2. 88	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe . . . . .	98
1. 2. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Riedhölzle« . . . . .	98
9. 2. 88	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten . . . . .	99

**Verordnung der Landesregierung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Verbindlicherklärung  
des Fachlichen Entwicklungsplans  
»Kraftwerksstandorte«**

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 10. Oktober 1983 (GBl. S. 621) wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Fachlichen Entwicklungsplans »Kraftwerksstandorte« vom 9. Dezember 1985 (GBl. S. 566) wird aufgehoben. Sie tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Februar 1988

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	SCHLEE	DR. ENGLER
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	RUDER	BAUMHAUER

**Verordnung des Ministeriums  
für Kultus und Sport, des Innenministeriums  
und des Finanzministeriums zur Änderung  
der Schullastenverordnung**

Vom 28. Januar 1988

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 18. März 1986 (GBl. S. 122) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1987 (GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

»8. Berufskollegs für Informatik 2371 DM,«.

2. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 1988

*Ministerium für Kultus und Sport*

MAYER-VORFELDER

Innenministerium

SCHLEE

Finanzministerium

DR. PALM

**Verordnung des Finanzministeriums über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen (Grundamtsbezeichnungsverordnung – GrbezVO)**

Vom 28. Januar 1988

Auf Grund von § 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1

(1) Für die Beamten des Landes werden die in der Anlage 1 aufgeführten Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen nach Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B festgesetzt.

Für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die in der Anlage 2 aufgeführten Zusätze festgesetzt; die Gemeinden, Landkreise und Städte können festlegen, daß Zusätzen, die auf die Laufbahn oder die Fachrichtung hinweisen, der weitere Zusatz »Gemeinde-«, »Kreis-« oder »Stadt-« vorangestellt wird.

(2) Die nach Absatz 1 jeweils maßgebenden Zusätze bestimmen sich nach der Laufbahn, der Fachrichtung und dem Dienstherrn des Beamten.

§ 2

Die Grundamtsbezeichnung und – soweit vorhanden – der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung nach § 104 des Landesbeamten gesetzes.

§ 3

Die von § 1 erfaßten Beamten führen vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die neue Amtsbezeichnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten entsprechende oder entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Januar 1988

DR. PALM

**Anlage 1**  
(Zu § 1)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten des Landes**

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
2. Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Bau- Bibliotheks- Eich- Forst- Gerichts- Gesundheits- Gewerbe- Justiz- im Justizvollzugsdienst Kartographen- Landwirtschafts- Regierungs- <sup>1)</sup> Steuer- Technischer Vermessungs-

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
3. Inspektor Oberinspektor Amtmann	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Brand- Eich- Forst- Gerichts- Gewerbe- im Justizvollzugsdienst <sup>2)</sup> Justiz- Kartographen- Landwirtschafts- Regierungs- <sup>1)</sup> Sozial- Steuer- Technischer Vermessungs-
4. Pfarrer Dekan	im Justizvollzugsdienst
5. Rat Oberrat <sup>3)</sup> Direktor Leitender Direktor	Archiv- Astronomie- <sup>4)</sup> Bau- Berg- Bibliotheks- Biologie- Brand- <sup>4)</sup> Chemie- Forst- Geologie- Gewerbe- Kriminal- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Psychologie- <sup>4)</sup> Regierungs- <sup>1)</sup> Vermessungs- Veterinär-

**Anlage 2**

(Zu § 1)

**Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Wart	Betriebs- Oberwart Hauptwart
2. Assistent	Bau- Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor
3. Inspektor	Gemeinde- <sup>1)</sup> Gesundheits- Gewerbe- Justiz- Kartographen- Kreis- <sup>1)</sup> Landwirtschafts- Stadt- <sup>1)</sup> Verbands- <sup>1)</sup> Vermessungs- Verwaltungs- <sup>2)</sup> Technischer
4. Pfarrer Dekan	Archiv- Bank- <sup>3)</sup> Bau- Bibliotheks- Brand- Forst- Gemeinde- <sup>1)</sup> Gewerbe- Justiz- Kartographen- Kreis- <sup>1)</sup> Landwirtschafts- Sozial- Sparkassen- <sup>4)</sup> Stadt- <sup>1)</sup> Technischer Vermessungs- Verbands- <sup>1)</sup> Verwaltungs- <sup>2)</sup>

- 1) Dieser Zusatz ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 stets dann zu verwenden, wenn keine anderen auf die Laufbahn oder Fachrichtung hinweisenden Zusätze vorhanden sind.
- 2) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Inspektor und Oberinspektor.
- 3) Der Wortteil »Ober-« wird außer bei den Zusätzen »Kriminal-« und »Polizei-« stets vorangestellt.
- 4) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Rat, Oberrat und Direktor.

- 1) Dieser Zusatz ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 stets dann zu verwenden, wenn keine anderen auf die Laufbahn oder Fachrichtung hinweisenden Zusätze festgesetzt sind.
- 2) Nur für Beamte der Landesversicherungsanstalt Baden und der Handwerkskammern, soweit keine anderen Zusätze maßgebend sind.
- 3) Nur für Beamte der Landeskreditbank Baden-Württemberg.
- 4) Beamte bei der Hohenzollerischen Landesbank-Kreissparkasse Sigmaringen führen den Zusatz »Landesbank-«.

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
4. Rat	Archiv-
Oberrat <sup>5)</sup>	Bank <sup>3)</sup> , <sup>6)</sup>
Direktor	Bau-
Leitender Direktor	bei der Landeskredit- bank <sup>7)</sup>
	bei der Sparkasse <sup>7)</sup>
	Biologie <sup>8)</sup>
	Brand-
	Chemie-
	Forst-
	Geologie <sup>8)</sup>
	Gewerbe-
	Landwirtschafts-
	Medizinal-
	Pharmazie <sup>8)</sup>
	Rechts <sup>9)</sup>
	Sparkassen <sup>4)</sup> , <sup>6)</sup>
	Technischer
	Vermessungs-
	Verwaltungs <sup>1)</sup>
	Veterinär-

- 5) Der Wortteil »Ober-« wird unbeschadet von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 außer bei den Zusätzen »Bank-«, »Landeskredit-«, »Sparkassen-« und »Technischer« stets vorangestellt.
- 6) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Rat und Oberrat.
- 7) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Direktor und Leitender Direktor.
- 8) Nur für die Grundamtsbezeichnungen Rat, Oberrat und Direktor.
- 9) Zusatz lediglich für die Beamten der Gemeinden und der Landkreise in der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die Juristen sind und überwiegend Justitiaraufgaben wahrnehmen.

## Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Sparkassenanlageverordnung

Vom 29. Januar 1988

Auf Grund von § 53 Nr. 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) in der Fassung vom 4. April 1975 (GBl. S. 270) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen vom 29. Juli 1983 (GBl. S. 446, ber. S. 660) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Sparkasse darf Forderungen und Rechte nach den für die Gewährung von Krediten geltenden Vorschriften erwerben. Sie darf dabei kein Waren- oder Leistungsrisiko übernehmen.«.

##### b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

#### 2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Halbsatz 2 werden die Worte »Abs. 1 bis 3« gestrichen.
- b) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- »c) von Sparkassen ausgegebene Order- und Inhaberschuldverschreibungen bis zum Nennwert oder, wenn sie als Abzinsungspapier ausgestellt sind, bis zur vollen Höhe des Laufzeitwertes; Laufzeitwert ist der Wert, der sich aus dem Ausgabepreis und den bis zur Beleihung angefallenen Zinsen ergibt,«.
- c) Nummer 2 Buchst. f erhält folgende Fassung:
- »f) inländische Aktien und Genußscheine, die nicht nach Buchstabe b oder c beliehen werden dürfen, bis zu 50 vom Hundert des nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit festzusetzenden Wertes;«.
- d) In Nummer 3 wird das Wort »Sätze« durch das Wort »Halbsätze« ersetzt.
- e) Nummer 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- »b) Namenschuldverschreibungen von Sparkassen, die zum Nennwert ausgegeben worden sind, bis zur vollen Höhe dieses Wertes und Namenschuldverschreibungen von Sparkassen, die als Abzinsungspapier ausgestellt sind, bis zur vollen Höhe des Laufzeitwertes;«.
- f) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- »c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei öffentlich-rechtlichen oder zur Sparkassenorganisation gehörenden Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe, bei anderen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Versicherungsunternehmen bis zu 90 vom Hundert des Rückkaufwertes und der gutgeschriebenen Gewinnanteile;«.
- g) In Nummer 5 Buchst. d Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Schuldner« die Worte »und, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen, inländische Kreditinstitute« eingefügt.
- h) In Nummer 8 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- i) Nummer 9 wird gestrichen.

#### 3. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

»§ 8

### Gesamtbetrag der ungesicherten Kredite

Der Gesamtbetrag der ungesicherten Kredite darf das Achtfache des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse (§ 10 des Gesetzes über das Kreditwesen) nicht übersteigen. Verpflichtungen nach § 19 und Wechselbürgschaften nach § 20 sind hierbei zur Hälfte, andere Kredite nach § 20 in voller Höhe anzurechnen.

## § 9

*Höchstbetrag für Personalkredite*

(1) Einem Kreditnehmer darf an Krediten nach den §§ 6, 7, 19, und 20 insgesamt nicht mehr als 27,5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals gewährt werden. Verpflichtungen nach § 19 sowie Verpflichtungen aus Wechselbürgschaften nach § 20 und Kredite durch Diskontierung von Wechseln, die den Erfordernissen des § 6 Nr. 7 entsprechen, sind hierbei zur Hälfte, Durchleitungskredite mit dem Haftungsanteil der Sparkasse, nach § 6 Nr. 2 Buchst. c, Nr. 5 Buchst. a und b und durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, gesicherte Kredite nicht anzurechnen.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als ein Kreditnehmer

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, sowie im Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband;
  2. Personahandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
  3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.».
4. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

## »§ 12

*Gesamtbetrag der Kredite an Körperschaften des öffentlichen Rechts*

Der Gesamtbetrag der Kredite nach § 11 Abs. 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts darf das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Die Kredite dürfen höchstens bis zum Fünffachen des haftenden Eigenkapitals langfristig sein. Die Bestände an von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldscheinen sind einzurechnen. Kredite an Kreditinstitute und Kredite aus aufgenommen Geldern und langfristigen Darlehen mit mindestens gleicher Laufzeit sind nicht einzurechnen.

## § 13

*Anlage in Wertpapieren, Schuldschein- und Schuldbuchforderungen*

(1) Die Sparkasse darf mündelsichere Inhaber-, Order-, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheine und Schuldbuchforderungen sowie Genüfrechte er-

werben, deren Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist. Der Erwerb von Genüfrechten, die von anderen Sparkassen ausgegeben worden sind, ist nicht zulässig.

(2) Die Sparkasse darf Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds erwerben. Es dürfen nur Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds erworben werden, die von einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse als Treuhandkommanditist oder von einem Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Grundkapital oder Stammkapital sich mindestens zu einem Viertel im Besitz einer Girozentrale oder einer öffentlichen Sparkasse befindet, ausgegeben worden sind. Der Gesamtbetrag der Anlage in Anteilscheinen darf 75 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.

(3) Andere Wertpapiere darf die Sparkasse erwerben, wenn diese von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

(4) Aktien und sonstige Wertpapiere, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, darf die Sparkasse bis zur Höhe von 75 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals erwerben; die Anlage in Aktien einer Gesellschaft darf 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals und 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Sparkasse darf Kaufoptionen kaufen und Verkaufsoptionen verkaufen; der Umfang der jeweils noch nicht abgewickelten Optionsgeschäfte darf, nach Basispreisen gerechnet, nicht über 3 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals hinausgehen.».

5. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

## »§ 17

*Beteiligungen*

(1) Die Sparkasse darf sich am Kapital des Sparkassen- und Giroverbands, der Girozentrale und der Bausparkasse sowie mit Zustimmung nach § 30 Nr. 2 SpG an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

(2) Die Zustimmung nach § 30 Nr. 2 SpG ist nicht erforderlich für die Beteiligung der Sparkasse an überwiegend im Geschäftsbereich der Sparkasse tätigen örtlichen gemeinnützigen Wohnbauunternehmen und an Unternehmen, die gemeinsamen Zwecken der Sparkassenorganisation oder der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dienen oder die dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen unmittelbar oder mittelbar halten sollen, wenn die Beteiligung im Einzelfall den Betrag von 500000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(3) Die Zustimmung nach § 30 Nr. 2 SpG ist nicht erforderlich für die Beteiligung der Sparkasse an anderen Unternehmen des privaten Rechts, wenn die Haftung betragsmäßig begrenzt ist und die Beteiligung im Einzelfall nicht über 10 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens sowie einschließlich etwaiger Haftsummenanteile nicht über 0,1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals hinausgeht; soweit privatrechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar aneinander beteiligt sind, dürfen alle Beteiligungen einschließlich etwaiger Haftsummenanteile insgesamt 0,1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der hiernach zulässigen Beteiligungen darf nicht über 1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals hinausgehen.«.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Sie darf Forderungen in ausländischer Währung gegen Kreditinstitute zur Deckung von Verbindlichkeiten in fremden Währungen erwerben.«.

8. § 20 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

#### *Ausnahmen*

Anlagen und Verpflichtungen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind oder über den festgelegten Rahmen hinausgehen, sind unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts beim Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde zustimmt.«.

10. Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt.«.

b) In § 7 wird das Wort »Die« durch das Wort »Langfristige« ersetzt.

c) § 19 wird aufgehoben.

11. Die Anlage 2 zu § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Abschnitt C Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: »Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze bis zu 80 vom Hundert des Beleihungswertes ist zulässig, wenn für den übersteigenden Betrag der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die volle Gewährleistung übernimmt.«.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 1988

SCHLEE

### **Verordnung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern**

Vom 2. Februar 1988

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 85 Abs. 2 und § 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3428),
2. § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBI. I S. 481),
3. § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (GBI. S. 5):

#### **§ 1**

Zu Vollstreckungsleitern werden bestimmt:

1. Der Jugendrichter des Amtsgerichts Schwäbisch Hall für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall und der Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt;
2. der Jugendrichter des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd;
3. der Jugendrichter des Amtsgerichts Pforzheim für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Pforzheim;
4. der Jugendrichter des Amtsgerichts Adelsheim für die Jugendstrafgefangenen in der Vollzugsanstalt Adelsheim.

#### **§ 2**

Die Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern vom 26. November 1971 (GBI. S. 516), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1974 (GBI. S. 42), wird aufgehoben.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Februar 1988

DR. EYRICH

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz-Zuständigkeits-Verordnung – StrlSchZuVO)**

Vom 19. Februar 1988

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Strahlenschutzverordnung vom (Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung – StrlSchZuVO) 24. Februar 1988 (GBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- »3. sonst, soweit die Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen in einer Anlage oder Betriebsstätte umgegangen werden soll, bei offenen radioaktiven Stoffen das  $10^7$ fache, bei umschlossenen radioaktiven Stoffen das  $10^{10}$ fache der Freigrenzen der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 StrlSchV überschreitet,
- a) bezüglich Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
- b) soweit der Umgang im Kernforschungszentrum Karlsruhe erfolgt, das Ministerium für Umwelt,
- c) im übrigen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung,«

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- »(2) Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 15, 16 und 20 StrlSchV für das Kernforschungszentrum Karlsruhe ist das Ministerium für Umwelt, im übrigen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung.«

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Februar 1988

*Ministerium für Umwelt*  
DR. VETTER

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung*  
SCHÄFER

**Verordnung des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemGZuVO)**

Vom 22. Februar 1988

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 5 und § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

**§ 1**

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), geändert durch das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), ist das Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart.

(2) Zuständige Behörden im Sinne von § 23 Abs. 2 ChemG sind

- a) die Regierungspräsidien,
- b) das Landesbergamt für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

(3) Zuständige Landesbehörden nach dem Chemikaliengesetz sind im übrigen:

- a) die Gewerbeaufsichtsämter,
- b) das Landesbergamt für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemGZuVO) vom 5. Mai 1982 (GBl. S. 159) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 1988

*Ministerium für Umwelt*  
DR. VETTER

*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie*  
HERZOG

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung*  
SCHÄFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
»Tiefenbronner Seewiesen«**

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbronn, Enzkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Tiefenbronner Seewiesen«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 30 ha. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Tiefenbronn, Gemarkung Tiefenbronn, die Grundstücke Flst. Nrn. 2187/1, 2188 bis 2192, 2203 bis 2208, 2209/1, 2209/2, 2210 bis 2221, 2223/1, 2224/1, 2224/2, 2225 bis 2231, 2233 bis 2237, 2239, 2240, 2240/1, 2241, 2241/1, 2242 bis 2244, 2252/1, 2252/2, 2560, 2561, 2567, 2568, 2573, 2646 bis 2649, 2651 bis 2653, 2654/1, 2655 bis 2662, 2665, 2668 bis 2679, 2681 bis 2701, 3548 (teilweise), 3580 (teilweise), 3587 bis 3596, 3602 (teilweise), 3605 (teilweise), 3606 (teilweise), 3624 bis 3629, 3631 bis 3634, 3636/1, 3636/2, 3638 (teilweise), 3640/1, 3640/2, 3641, 3642 (teilweise), 3648 bis 3650, 3652 bis 3654, 3656, 3658 bis 3670, 3672 bis 3691, 3694 bis 3700 und auf Gemarkung Mühlhausen die Grundstücke Flst. Nrn. 1862 bis 1864.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

1. eines Feuchtbiotops aus wissenschaftlichen und ökologischen Gründen als vielfältiger Lebensraum und Rastplatz seltener und vom Aussterben bedrohter Vogelarten,
2. eines geologisch bedeutsamen Steinbruchs an der Schichtgrenze von oberem Buntsandstein und unterem Muschelkalk, und
3. von versäumten Halbtrockenrasen.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasseraushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrtüle zu befahren;
15. Flugobjekte aller Art und Motorsport zu betreiben;
16. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Röhricht, Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen oder zu zerstören.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - in Schilf und Röhrichte nicht eingegriffen wird,
  - Wildfütterung nur in der Notzeit erfolgt,
  - die Jagd mit Ausnahme auf Haarwild in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ruht,
  - Hochsitze und Jagdkanzeln nur in herkömmlicher Holzbauweise errichtet werden,
  - Kirrplätze nicht eingerichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 4, 16 bis 18. Innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen kann neu entstehender Aufwuchs beseitigt werden;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die vorhandenen Nadel- und Laubholzbestände durch standortgemäße Laubgehölze ersetzt oder in Dauergrünland oder Ödland umgewandelt werden;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 6

#### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

### § 7

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

### § 8

#### *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### § 9

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 1987

*In Vertretung*  
FRANK

### **Verordnung des Regierungspräsidiums**

#### **Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf der Gemarkung Aalen**

Vom 25. Januar 1988

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (BGBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

### § 1

Es ist verboten, innerhalb der gesamten Markung der Stadt Aalen der Prostitution nachzugehen. Dieses Verbot gilt nicht für das in § 2 bezeichnete Gebiet.

### § 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 ist folgendes Gebiet: Teilgebiet des Bebauungsplanes »zwischen Erlau und der Kläranlage« (Plan – Nr. 47-02). Dieses Teilgebiet umfaßt die Flurstücke 1546/1, 1546, 1547, 1548, 1548/4, 1543/3, 1548/2, 1548/1, 1549, 1550, 1551 (Kochertalstraße), 1552 begrenzt im Westen durch die Verlängerungslinie der östlichen Seite der Einmündung des Feldweges Nr. 124 (Kochertalstraße), 1553 begrenzt im We-

sten wie Flurstück 1552 (Kocher), 1556/2, 1556/1, 1556, 4580/4 und 4580/3.

Die aufgeführten Flurstücke befinden sich im Gewann Erlau, Markung Unterkochen, Stadtgebiet Aalen.

### § 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1000 DM geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 1988

DR. BULLING

### Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund von Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (BGBI. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) wird die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (BGBI. S. 214), geändert durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums vom 14. Mai 1980 (BGBI. S. 356) wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### »§ 2

Innerhalb eines weiteren Sperrbezirks über den räumlichen Geltungsbereich des § 1 hinaus dürfen sich Personen, die der Prostitution nachgehen, zu diesem Zweck nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die eingesehen werden können, aufhalten. Dieser Sperrbezirk wird wie folgt begrenzt:  
Am Fasanengarten – Richard-Willstätter-Allee – Moltkestraße – Hertzstraße – Hardtstraße – B 10 bis zum

Kühlen Krug – Bannwaldallee – Neue Anlage Straße – St.-Florian-Straße – entlang der Bahnlinie bis zur Victor-Gollancz-Straße – Victor-Gallancz-Straße – Bahnhofplatz – Poststraße – Ettlinger Straße – Ruppurer Straße – Stuttgarter Straße – Schlachthausstraße – Durlacher Allee – Meßplatz – Durlacher Allee – Weinweg – Ostring – Haid-und-Neu-Straße – Parkstraße bis zum Fasanengarten.

Die genannten Straßen und Plätze sowie die Bahnlinie gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzung bilden.«.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14. Mai 1980 (BGBI. S. 356) zur Änderung der Rechtsverordnung vom 6. April 1979 (BGBI. S. 214) über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe außer Kraft.

KARLSRUHE, den 1. Februar 1988

*In Vertretung*  
FRANK

### Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Riedhölzle«

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund von § 21, § 60 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (BGBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (BGBI. S. 199) und § 22 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (BGBI. 1979, S. 12), wird verordnet:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes »Riedhölzle« vom 7. Februar 1986, verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 18. März 1986, Seite 53, wird hiermit um ein Jahr verlängert.

#### § 2

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Februar 1988

DR. BULLING

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
zum Schutz der Erzeugung von  
Hybridmaissaatgut in geschlossenen  
Anbaugebieten**

Vom 9. Februar 1988

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten von 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) In dem Landkreis Rastatt werden nachstehend aufgeführte Gebiete zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt und zwar

*Anbaugebiet I für die Sorte Zenit*

bestehend aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau und Abschirmungsfläche auf Gemarkung Lichtenau, Gemeinde Lichtenau; Gemarkung Schwarzach, Gemeinde Rheinmünster; Gemarkung Moos, Gemeinde Bühl.

*Anbaugebiet II für die Sorte Mutin*

bestehend aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf den Vermehrungsflächen.

(3) Die Abschirmungsflächen weisen eine Breite von 100 m auf, da auf den Vermehrungsflächen an deren Rand vom Vermehrer 10 Randreihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden. Die Abschirmungsflächen dienen dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Flächen der Anbaugebiete I und II und die jeweiligen Vermehrungs- und Abschirmungsflächen sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 9. Februar 1988, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Bezeichnung des Anbaugebietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

§ 3

(1) Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete ist der Anbau anderer als der für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten Maissorten untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in den geschlossenen Anbaugebieten die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

§ 4

In den Schutzgebieten ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 9. Februar 1988

*In Vertretung  
FRANK*

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

**SCHRIFTLEITUNG**  
Staatsministerium, Amtsinspektor Baumeister  
Fernruf (0711) 2153-302.

**VERLAG**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 48 DM. Im Bezugspreis ist  
keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem  
31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes,  
Postfach 85 (Rotebühlstraße 64 A), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (0711)  
647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Vor-  
einsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim  
Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 2,90 DM. Hierin ist keine Mehr-  
wertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

**GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

E 3235 A